



**ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
E-Mail: office@bso.or.at
Internet: www.bso.or.at
ZVR 428560407
UID ATU71067659

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
posteingang@bmlvs.gv.at

Wien, 11. Mai 2017

Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zum Begutachtungsentwurf des BSFG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf des BSFG 2017 wird seitens der Österreichischen Bundes-Sportorganisation folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Gesetzesvorhaben wird grundsätzlich begrüßt, bringt es doch für den österreichischen Sport geforderte Verbesserungen in Organisation und Administration der Bundes-Sportförderung. Besonders wichtig ist aus Sicht der österreichischen Sportverbände und –vereine die Berücksichtigung der Expertise und des Wissens von Vertretern des Sports in der Sportförderung. Dieses ist in den neuen Strukturen der Sportförderung abgebildet.

Ebenso begrüßt wird die im Gesetz intendierte Verbesserung der Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften in der Sportförderstrategie und Planung.

Im Einzelnen wird zum Gesetzestext folgendes gefordert:

Folgende Punkte werden für die Stellungnahme diskutiert:

§ 2 (1) 1. Die Zielbestimmung soll in der Ziffer 1 wie folgt konkretisiert werden:

„1. Heranführung von Sportler/innen zu sportspezifischen internationalen Höchstleistungen; wie z. B. bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften.“

§ 3 Z. 1 Begriffsbestimmung Breitensport:

Die Begriffsbestimmung Breitensport soll im Anwendungsbereich dieses Förderungsgesetzes auf den gemeinnützigen Vereins- und Verbandssport eingegrenzt werden. Weiters sollte die Wichtigkeit der Grundlagenarbeit im Breitensport in jeder einzelnen Sportart, auch über den Skisport hinaus in der Begriffsbestimmung abgebildet werden.



Dazu sollte der Text der Z. 1 folgendermaßen ergänzt werden:

„§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Breitensport:

Vereinssport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird; dazu zählen auch die leistungs- und wettkampforientierte Sportausübung unterhalb des nationalen und internationalen Spitzensports und die breitenorientierte Sportausübung in Österreich, wie zum Beispiel in der Leichtathletik-, im Turn-, Schwimm- oder im Skisport.“

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen zum Bundesgesetz festgehalten werden, dass in den Vereinen sämtlicher Sportartverbände Breitensportentwicklung erfolgt.

§ 3. Z. 8 Die Textierung der Z. 8 ist sprachlich wie inhaltlich nicht schlüssig. Es wird gefordert, dass der letzte Satzteil gestrichen wird und die Textierung lautet:

„8. Sportler/in, der/die Sport mit dem ausdrücklichen Ziel betreibt, Spitzenleistungen nach internationalem Maßstab zu erzielen.“

§ 3 Z. 10 b) cc) Die Organisation „SportAccord“ hat sich zurück in GAIFS (Global Association of International Sports Federations) benannt. Daher wäre der Text wie folgt zu ändern:

„...cc. Mitglied und alleiniger Repräsentant Österreichs im einschlägigen internationalen Sportfachverband ist, welcher der Global Association of International Sports Federations (GAIFS) oder einer anderen vergleichbaren Organisation angehört, ...“

Da in der GAIFS die Möglichkeit eines „Observer Status“ eingeführt wurde, sollte in den Erläuterungen zu § 3 Z. 10 b) cc) darauf hingewiesen werden, dass im Sinne des BSFG 2017 eine „full membership“ und nicht der „observer status“ gemeint ist.

§ 5 (3) Die österreichischen Verbände mit besonderer Aufgabenstellung der Vertretung Österreichs bei internationalen Großveranstaltungen sind bei den einzelnen Großereignissen mit je nach Austragungsort und sportlichem Qualifikationserfolg sehr unterschiedlichem Finanzierungsaufwand konfrontiert. Diese kann durch die im Entwurf in § 13 vorgesehene Förderung nicht in ausreichendem Ausmaß gefördert werden. Die im § 14 (1) Z. 13 vorgesehene bloße Antragsmöglichkeit gewährt keine ausreichende Planungssicherheit. Die Finanzierung hierfür sollte im Gesetz als Anspruch abgesichert sein. Aus diesem



Grund wird eine bedarfsabhängige Verpflichtung zur Zusatzfinanzierung durch das Ministerium für Sport in einer neuen Z. 6 gefordert:

„(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat aus den Mitteln gemäß Abs. 1 Z. 2 der Bundes Sport GmbH jährlich für die Förderung folgender Vorhaben bzw. folgende Organisationen zuzuweisen:

„..... 6. sowie die ausreichende Finanzierung für Entsendungen zu Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen und Special Olympics.“

- § 6 (2) Es wird gefordert, dass in den Erläuterungen festgehalten wird, dass die Reihenfolge der Aufzählung der fünf Hauptkriterien zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit untereinander keine Gewichtung der Prioritäten darstellt.
- § 7 Abs. 2 In der Einleitung zur Aufzählung der Förderungsbereiche für den Spitzensport sollte das Wort „insbesondere“ ergänzt werden, um in Förderprogrammen analog zum BSFG 2013 und zum § 10 im Breitensport noch Spielraum für die Förderprogramme der Bundes Sport GmbH zu belassen.
„...(2) Die Förderung ist insbesondere für folgende Förderbereiche bestimmt:...“
- § 9 Abs. 2 In der Einleitung zur Aufzählung der Förderungsbereiche für den Fußballsport sollte das Wort „insbesondere“ ergänzt werden, um in Förderprogrammen analog zum BSFG 2013 und zum § 10 im Breitensport noch Spielraum für die Förderprogramme der Bundes Sport GmbH zu belassen.
„...(2) Die Förderung ist insbesondere für folgende Förderbereiche bestimmt:...“
- § 7 (4) 2. Die Bestellung der vier Mitglieder aus dem Bereich des Leistungs- und Spitzensports soll nach denselben Kriterien wie für die Kommission gemäß § 35 erfolgen und dies auch so im Gesetz festgehalten werden.
- § 8 (5) In der 6. Zeile muss es heißen: „...gemäß § 7 Abs. 2 Z. 5 bis 15“, nicht „14“.
- § 13 (5) 5 Der Förderbereich des ÖBSV sollte folgendermaßen präzisiert werden:
„Nachwuchsentwicklung generell und Spitzensportentwicklung in ausschließlich nicht inkludierenden Sportarten inklusive Trainingsmaßnahmen und Entsendungen zu internationalen Veranstaltungen.“

§ 13. (6) Z. 3 und 6

Der Förderbereich von Special Olympics soll konkretisiert werden. Die Formulierung zur Entsendung in Z. 3 sollte genauso formuliert werden wie in Absatz 4 Z. 2 für das ÖPC.

„3. Organisation und Finanzierung der Entsendung zu nationalen und internationalen Wettkämpfen von Special Olympics;“

§ 14 (1) 1

In Z. 1 sollte entsprechend ergänzt werden:

„1. Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung in Österreich, wie Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Weltspiele von Special Olympics, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften, Durchführung von Sportveranstaltungen von gesamtösterreichischer Bedeutung sowie gesamtösterreichischer Sporttagungen in Österreich;...“

§ 14 (1)

Im § 14 (1) soll bei Z. 12 zur beispielhaften Anführung ergänzt werden:

„12. Bereitstellung sportmedizinischer, -psychologischer und -wissenschaftlicher Leistungen für den Leistungs- und Spitzensport; z. B. durch IMSB und durch „Olympiazentren“;...“

§§ 34 (1) Z. 2/35 (1) Z. 2

Die Streichung der Beschränkung der Zahl von leitenden Angestellten von Fördernehmern auf zwei der vier Vertreter wird gefordert, da für die bestmögliche Einbringung der Expertise und des Sachwissens des Sports keine Formalbeschränkungen für die Nominierungen durch die Bundes-Sportorganisation vorliegen sollten.

Der Text sollte daher neu lauten:

„..... 2. vier Mitglieder von der Sportorganisation, die die Anliegen des gesamtösterreichischen Sports vertritt.“

§ 35 (1) 2

Kommission für den Leistungs- und Spitzensport:

Zur Einrichtung der Kommission für Leistungs- und Spitzensport ist für die Auswahl der vier Mitglieder der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu konkretisieren, dass die Auswahl dieser im Rahmen der internen Gremien der BSO zu bestimmen ist.

Im § 35 (1) Z. 2 sollten die lit. a. und d. zusammengeführt werden und zwei Vertreter aus Vorschlägen der Mitglieder der ASOIF von diesen ausgewählt werden.

Je ein Vertreter soll wie in lit. b. und c. vorgesehen aus Vorschlägen der Mitglieder der AWOIF und der nicht olympischen Sportarten je von diesen gewählt werden.



Generell sollten mit diesem Gesetzesvorhaben auch gleich die notwendigen datenschutzrechtlichen Anpassungen an die Erfordernisse der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union und die durch die Datenschutzbehörde geforderten entsprechenden Änderungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes erledigt werden.

Mit besten sportlichen Grüßen

BM a.D. Rudolf Hundstorfer
BSO Präsident

Mag. Rainer Rößlhuber
BSO Geschäftsführer